

verbleiben, aber kein solcher Provisus oder Beneficiatus, insonderheit der curam animarum hat, zu seiner Function gestattet werden, er hab dan zuvorn Zeit Regierenden Bischöffen, auß dem Hauß Braunschweig Lüneburg vom Herrn Metropolitano oder dessen Vicario prævio examine approbationem & admissionem in forma erhalten, die auch in casum inqualificationis billich zu verweigern, und die ordinarii Collatores in solchem Fall ein anders qualificirtes Subjectum zu præsentirn gehalten sein sollen.

13. Gleicher Gestalt solle es pro consuetudine loci ad imitationem der Pfarren Augspurgischer Confession, mit Anordnung der Catholischen Kirchen und Schuel-Dienern und andern Pfründen und milten Sachen gehalten und observirt werden.

14. Mit denen Beneficien aber und Geistlichen Pfründen die der Augspurgischen Confessions Verwandten verbleiben werden, pleibt es zuvorderist bey deme, was circa vocationem, ordinationem &c. der Ministrorum hiezuvor vermeldet. Anreichendt aber die Collaturen solcher vacirenden Pfarren und Kirchen-Dienere, pleiben dieselbige zwar vorigen rechtmessigen Patronis und Collatoribus, wann die schon Catholische weren, jedoch daß dieselbe keine andere als der Augspurgl. Confession pure zugethane, und zwar qualificirte Subjecta dem Consistorio, oder weme es von Alters gebürt, intra fatale consuetum à tempore vacantia præsentirn.

15. Wegen deren dem Præposito oder Capitulo zu Quackhenbrückh bishero zugestandenen Jurium collaturæ aut præsentationis, hat man sich bey Theilung der Redituum absonderlich zu vergleichen.

16. Gleich auch bey den Augspurgischen Confessions Verwandten præcavirt, daß die Amotiones und Translationes der Beneficiaten anderst nicht, als nach Erkandtnuß des Consistorii geschehen mögen, so ist auch billich ein gleiches bey den Catholischen zu observirn, daß keiner, er sey so groß oder gering er wolle, ohne Erkandtnuß seiner Catholischen Obrigkeit, seiner Prælatur, Beneficien oder Ampts privirt oder auch transferirt werde.

17. Und dises was jezto und zuvor von Augspurgischer Confession Consistorii Jurisdiction, und deren ungehinderten Exercitio vermeldet, solle vornemblich und in allem zur Zeit eines

§

Ca: